



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig Oreophylakes in Ägypten

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **36 • 2006**

Seite / Page **1–10**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/348/4956> • urn:nbn:de:0048-chiron-2006-36-p1-10-v4956.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Oreophylakes in Ägypten

Als Sicherheitskräfte zur Kontrolle schwer zugänglicher gebirgiger und bewaldeter Randterritorien (ὄρη) sind ὄρ(ε)οφύλακες in kleinasiatischen Städten bereits seit frühhellenistischer Zeit belegt. Zu ihnen, ihren gefährvollen Aufgaben und Einsatzgebieten hat sich L. ROBERT mehrfach geäußert und dabei das Verständnis des Wortes als ὄροφύλαξ / «Gebirgswächter» (und eben nicht als ὄροφύλαξ/ «Grenzwächter») überzeugend begründet.¹ Die Existenz einer gleichnamigen Polizeitruppe in der römischen Provinz Ägypten ist durch einige sporadische Belege zumindest für das Ende des 2. und das 3. Jh. n. Chr. nachweisbar. Aus ihrer Benennung läßt sich vermuten, daß sie nicht näher zu konkretisierende Aufgaben bei der Sicherung der Wüste² bzw. der durch Wüstengebiete führenden Routen

¹ Zu den ὄρ(ε)οφύλακες / ὄροφύλακοι / ὄροφυλακοῦντες bzw. *saltarii* / *saltuarii* in Kleinasien in hellenistischer und römischer Zeit zusammenfassend J. u. L. ROBERT, Fouilles d'Amyzon en Carie, 1983, bes. 101–109, mit dem bisher frühesten Beleg für einen ὄροφύλακος als städtischen Amtsträger in Amyzon vom Jahr 321/20 v. Chr. Zu der von «zugezogenen Handwerkern» (μεταπορευόμενοι τεχνῖται) – und damit von Nichtbürgern – gegen Befreiung von der Handwerkersteuer (χειρωνάξιον) in Telmessos am Beginn des 2. Jh.s v. Chr. zu leistenden ὄροφυλακία M. WÖRRLE, Chiron 9, 1979, 83. 91–104, mit ausführlichen Erläuterungen zur unterschiedlichen Ausgestaltung dieses Amtes als Liturgie, als durch Pacht vergebene Dienstleistung und als amtliche Funktion. Vgl. ferner G. PETZL, in: Forschungen in Lydien (Asia Minor Studien 17), 1995, 39f.; CH. CHANDEZON, L'élevage en Grèce (fin V^e – fin I^{er} s. a. C.), 2003, 341f. Gelegentlich ist die Deutung von οροφύλαξ durch ROBERT zumeist in allgemeiner Form und ohne Bezug auf konkrete Einzelfälle bezweifelt worden. Vgl. etwa G. DAVERIO ROCCHI, Frontiera e confini nella Grecia antica, 1988, 87–91; M. ZIMMERMANN, Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens, 1992, 82 Anm. 115; D. ROUSSET, CCG 5, 1994, 98 Anm. 4; CH. SCHULER, Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien, 1998, 112 Anm. 55. Die Relativierung dieser Frage bei DAVERIO ROCCHI in dem Sinn, daß hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Aufgaben beide Verständnismöglichkeiten letztendlich auf das Gleiche hinausliefen, ist aber nicht zu vertreten. – Hingegen wird man die Orophylakes, die in Chios am Ende des 5. Jh.s v. Chr. die Strafen einzutreiben hatten, die für Manipulationen an den Grenzsteinen privater Ländereien (was als Schädigung der gesamten Polis gewertet wurde) festgesetzt waren (GDI 5653a), anders als R. KOERNER, Klio 69, 1987, 470–473, auch entsprechend als Grenzwächter anzusehen haben.

² Zur Verwendung von ὄρος in der Bedeutung «Wüste / Wüstengebirge» (sowie davon abgeleiteten Nuancen bzw. späteren Erweiterungen) in den Papyri H. CADELL – R. REMONDON, REG 80, 1967, 343–349.

wahrzunehmen hatte, wofür ansonsten in erster Linie Einheiten des römischen Militärs, teilweise unterstützt von zivilen Hilfskräften, zuständig waren.³

Das hier zunächst kurz zu besprechende bisher einzige Zeugnis für einen vermutlichen Orophylax aus ptolemäischer Zeit in den Geschäftspapieren Zenons bezieht sich hingegen auf das um die Mitte des 3. Jh.s v. Chr. unter ptolemäischer Herrschaft befindliche Palästina. Dabei handelt es sich um einen als ὑπόμνημα bezeichneten Rapport eines dort in den Diensten Zenons stehenden Fuhrmanns (συνωριστής) namens Herakleides, durch den er Zenon von den Machenschaften und Pflichtverletzungen eines Drimylos und eines Dionysios in Kenntnis setzte, die offenbar ebenfalls zum dortigen Personal Zenons gehörten.⁴ Zenon reiste vom Herbst 260 bis zum Frühjahr 258 v. Chr. selbst durch Palästina, und in diese Jahre dürfte auch das Memorandum des Herakleides gehören, das entweder undatiert war oder dessen Datierung am Anfang der zweiten Zeile unleserlich gemacht wurde. Wie schon die Herausgeber M. NORSÄ, A. SEGRE und G. VITELLI⁵ in ihrer Einleitung zu diesem Stück konstatierten, bleibt in den konfusen Ausführungen des Herakleides für den heutigen, mit der speziellen Situation sowie dem Hintergrund nicht vertrauten Leser vieles unverständlich,⁶ was sich auch in mehr oder weniger phantasievollen Interpretationsversuchen niedergeschlagen hat.⁷

³ Dies hat R. S. BAGNALL in seiner ausführlichen Besprechung von R. ALSTON, *Soldier and Society in Roman Egypt*, 1996, zutreffend formuliert (JRA 10, 1997, 505): «...in fairness it must be pointed out that the strategic position in Roman Egypt was normally one of controlling communications routes, not defending against invasion, and the positioning of the army is consonant with that.» Vgl. ferner, *exempli gratia*, dens., *The Florida Ostraka*, 1976, 23–39; dens., *JARCE* 14, 1977, 67–86; J. REA, *ZPE* 82, 1990, 126–128; R. ALSTON, a. O. 81–86; V. A. MAXFIELD, in: D. M. BAILEY (Hrsgb.), *Archaeological Research in Roman Egypt*, 1996, 9–19; dies., in: G. ALFÖLDY – B. DOBSON – W. ECK (Hrsgb.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für E. Birley*, 2000, bes. 424–436; H. CUVIGNY, in: *La route de Myos Hormos. L'armée romaine dans le désert Oriental d'Égypte* II, 2003, bes. 326–331. 346–352. – Vgl. auch die Einleitung und Kommentare von W. VAN RENGEN zu O.Claud. 357–387 (dazu R. S. BAGNALL, *JRA* 13, 2000, 705f.).

⁴ Dieser Text wurde zusammen mit weiteren Schriftstücken aus dem Zenon-Archiv 1917 als PSI 4, 406 publiziert und mit einigen Verbesserungen bei R. SCHOLL, *Sklaverei in den Zenonpapyri*, 1983, 56–64 Nr. 6 und C.Ptol.Sklav. 1, 42 sowie zuletzt bei X. DURAND, *Des Grecs en Palestine au III^e siècle avant Jésus Christ*, 1997, 167–174 Nr. 27 (mit zahlreichen Fehlern im griechischen Text, gerade auch in den wenigen hier relevanten Zeilen; vgl. die insgesamt harsche Kritik in diesem Punkt von T. REEKMANS, *CE* 73, 1998, 144–158), jeweils mit ausführlichem Kommentar erneut abgedruckt. – Zu Herakleides P.L.Bat. 21 S. 337 s.v. Nr. 12.

⁵ Vgl. hierzu die Bemerkungen von VITELLI in PSI 4 S. 60.

⁶ «È difficile dire in che qualità un συνωριστής, come si qualifica Herakleides, sia autorizzato a denunziare i due bricconi ... e in che qualità riceve Zenon la denuncia e sia invitato a fare una inchiesta Peggio ancora: il racconto delle briconerie è così confuso che, almeno a noi, parecchi luoghi rimangono oscuri, a cominciare dal r. 6.»

⁷ Sie sind hier nicht zu diskutieren. Vgl. die von WÖRRLE, a. O. (Anm. 1) 96 Anm. 85, zitierte Literatur.

Unter anderem geht es dabei um eine Sklavin, die von einem der beiden hier als Übeltäter hingestellten mißbraucht (Z. 7: προσχρησάμενος αὐτῆι) und schließlich an einen οροφύλαξ (so Z. 12, in Z. 9 schrieb Herakleides οροφύλαξ) in einem Ort namens Πηγαί «übergeben» wurde (Z. 8: παρέδωκεν αὐτήν),⁸ wo sie sich auch jetzt noch befinde (Z. 6–12).

In seiner Publikation eines Fragments eines an die lykische Stadt Telmessos gerichteten hellenistischen Königsbriefes, in dem unter anderem auch von der Übernahme der Orophylakia durch «zugewanderte Handwerker» die Rede war, hat M. WÖRRLE in einer nüchternen Bestandsaufnahme der hier zur Diskussion stehenden Textpartie⁹ die bereits von den Herausgebern in ihren Anmerkungen zu den Zeilen 9 und 12 erwogene, dann aber doch zu Gunsten von οροφύλαξ verworfene Lesung οροφύλαξ mit Hinweis auf die kleinasiatischen Belege sowie der vermutlichen Identität des hier genannten Pegai mit dem gleichnamigen Dorf im Quellgebiet des Yarkon bei Antipatris¹⁰ und die sich daraus für die Kontrolle des Umlandes ergebenden Konsequenzen bekräftigt.

Einen Hinweis für ein mögliches Verständnis des von Herakleides in unbeholfener Weise geschilderten Vorgangs könnte die im Vertrag zwischen Milet und Herakleia getroffene Bestimmung über die Behandlung flüchtiger, auf dem Gebiet der Partnerstadt aufgegriffener Sklaven bieten,¹¹ die WÖRRLE in diesen

⁸ In welcher Form diese Übergabe erfolgt war, läßt sich nicht sagen. Die Übersetzung von C. ORRIEUX, *Les papyrus de Zenon*, 1983, 44: «il l'a louée au garde-montagne,» ist mit der Verwendung von παραιδόναι nicht zu vereinbaren. Das folgende Z. 9–11: συνοχευά|σαντες αὐτήν εἰ τί πο|τε εἶχειν, bleibt mir unverständlich. Keine der voneinander nicht unerheblich abweichenden Übersetzungen vermag zu überzeugen: SCHOLL, a. a. O.: «... und sie schenkten sie ihm, als ob sie irgendein Besitzrecht daran hätten» (für seine Behauptung, συνοχευά|ζειν, das in medialer Verwendung nochmals in einem ebenfalls unklaren Zusammenhang in Z. 21 vorkommt, bezeichne eine «rechtswidrige Schenkung», bleibt er den Nachweis schuldig; ORRIEUX, a. a. O.: «Ils lui ont fourni son équipement si par hasard elle se paraît pour sortir»; DURAND, a. a. O.: «Ils lui ont remis l'équipement qu'elle pouvait déjà avoir.» REEKMANS, a. O. (Anm. 5) 153, schlug zuletzt vor: «ils l'ont équipée de tout ce qu'elle pouvait avoir (en matière d'attirail).»

⁹ Chiron 9, 1979, 96f.

¹⁰ Vgl. TIR Iudaea – Palaestina: Gazetteer S. 200 s.v. und die Karte Iudaea – Palaestina: North.

¹¹ I. Milet 150 Z. 87–99 (Übersetzung und Nachträge von P. HERRMANN, I. Milet VI 1, 1997, S. 185–189); zur Datierung dieses Vertrags, der einen lokalen Konflikt zwischen beiden Städten beendete, in die 2. Hälfte der 180er Jahre (185/84–182/81 v. Chr.) M. WÖRRLE, Chiron 18, 1988, 429–434. Die Präzisierung auf 185/84 v. Chr. durch R. M. ERRINGTON beruht auf seiner Umdatierung des Friedensvertrags zwischen Milet und Magnesia (I. Milet 148) in die 2. Hälfte der 80er Jahre des 2. Jh.s v. Chr., und zwar nach dem Vertrag zwischen Herakleia und Milet (Chiron 19, 1989, 279–288); dazu die grundsätzliche Kritik von M. WÖRRLE, Chiron 34, 2004, 45–57. Zuletzt hat sich CH. HABICHT, Chiron 35, 2005, 137–146, bei seiner Diskussion um die zeitliche Einordnung des rhodischen Schiedsspruchs beim Streit zwischen Samos und Priene um den samischen Festlandbesitz (I. Priene 37) für die Rekonstruktion ERRINGTONS ausgesprochen.

Zusammenhang gestellt und ausführlich erörtert hat (a. O. 97–102). Demnach sollten sie an die in der jeweiligen Stadt amtierenden Orophylakes überstellt werden; anschließend hatten diese in Milet den Prytanen und den obersten Polizeibehörden (τοὺς ἡρημένους ἐπ[ί] τῆι φυλακῆι) binnen zehn Tagen eine entsprechende Meldung zu erstatten, und diese wiederum hatten den Prostatai in Herakleia darüber schriftliche Mitteilung zu machen. Ebenso hatten die Orophylakes in Herakleia in der gleichen Frist die dortigen Prostatai und diese wiederum schriftlich die Behörden in Milet zu informieren. Bei der Rückübergabe der entlaufenen Sklaven an ihre Besitzer hatten diese den Orophylakes binnen vier Monaten eine als ἀναγώγιον bezeichnete Gebühr von 12 rhodischen Drachmen «alter Währung»¹² sowie eine nach Tagen berechnete Entschädigung für die entstandenen Verpflegungskosten zu zahlen. Wurden innerhalb von vier Monaten keine Ansprüche geltend gemacht, sollten die Sklaven in den Besitz der Orophylakes übergehen. Ob aufgrund eines den Vertragsbestimmungen zwischen Milet und Herakleia vergleichbaren Procedere dem Orophylax in Pegai die Sklavin in dessen amtlicher Eigenschaft zur vorläufigen Verwahrung überstellt wurde, ist natürlich ganz ungewiß.¹³

Zumindest erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß im erhaltenen Teil eines in Oxyrhynchos gefundenen Mimus eines unbekanntenen Verfassers¹⁴ Oreophylakes für die Jagd auf entlaufene Sklaven sowie deren Festnahme und Verwahrung zuständig sind. Die Sprecherin und Hauptperson des Stückes, die von ihrem Sklaven Aisopos, den sie zu ihrem Liebhaber machen wollte, zurückgewiesen wurde, hat dessen Hinrichtung und die seiner Geliebten Apollonia befohlen, die damit beauftragten Mitsklaven haben jedoch beide, angeblich durch göttliche In-

¹² Zu den rhodischen Drachmenprägungen am Ende des 3. und im 2. Jh. v. Chr. A. BRESSON, REA 98, 1996, 65–77; zur Umstellung auf die sog. Plinthophoren-Prägungen H.-U. WIEMER, Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos, 2002, 289 mit Anm. 3–5.

¹³ Andere Erklärungsversuche in den Anm. 4 genannten Kommentaren von SCHOLL und DURAND sowie bei REEKMANS, a. O. 156f.

¹⁴ P.Oxy. 3, 413v. Z. 107–187, zitiert nach der Ausgabe der Mimiamben des Hero(n)das von I. C. CUNNINGHAM (1987) S. 47–51 Nr. 7. Zu den hier nicht weiter relevanten Detailfragen dieses mehrfach abgedruckten Textes vgl. neben der kurzen Einleitung von D. L. PAGE, SP 3, 77, und der dort sowie bei R. A. PACK, The Greek and Latin Literary Texts from Greco-Roman Egypt, ²1967, Nr. 1745, zitierten Literatur die ausführliche Erörterung durch H. WIEMKEN, Der griechische Mimus, 1972, speziell zu diesem Fragment 81–109. Zu einigen sprachlichen und Verständnisproblemen M. ANDREASSI, ZPE 124, 1999, 17–21, mit weiteren Literaturhinweisen (vgl. jetzt auch seine Ausgabe: Mimi greci in Egitto. Charition e Moicheutria [beide Titel sind nicht authentisch], 2001, mit ausführlicher Einleitung, Übersetzung und Kommentar). Die Ausführungen von ANDREASSI zu den Oreophylakes basieren auf dem Philologus 64, 1905, 297–307, publizierten Aufsatz von M. ROSTOWZEW (so geschrieben), der nach dem damaligen Kenntnisstand in ihnen eine private Domänenpolizei sehen wollte.

tervention erschreckt, entkommen lassen. Sie äußert sich jedoch zuversichtlich, daß die Oreophylakes die Entflohenen ausfindig machen werden (col. II Z. 21: ἐκείνοι εἰ καὶ ὑμᾶ[ς] δ[ιέ]φυγεν¹⁵ τοὺς ὄρε[ο]φ[ύλ]ακας οὐ μὴ λαθῶσιν), und als ihr Apollonia (auf welche Weise auch immer) wieder in die Hände fällt, gibt sie den Befehl, diese an die Oreophylakes zu übergeben, die sie mit Eisenketten fesseln und sorgfältig bewachen sollen (col. II Z. 30–32: ὑμῖν λέγω, ἀπαλλά[ξα]ντες ταύτην παρ[ά]δοτε τ[οῖς] ὄρεοφύλαξι καὶ εἴπατε ἐν πολλῶι σιδήρωι τηρεῖν ἐ[πι]μελῶς). Sicherlich sind diese Aussagen ort- und zeitlos,¹⁶ doch ist die Annahme wohl gerechtfertigt, daß eine für die Unterhaltung eines ägyptischen Publikums gedachte oder doch zurechtgemachte Posse sich in solchen Details an realen Verhältnissen orientierte, daß also die Or(e)ophylakes und die ihnen hier zugewiesenen Aufgaben den aus Oxyrhynchos stammenden Zuschauern nicht völlig fremd gewesen sein können.

Neben diesen wenig konkreten Hinweisen erscheinen Oreophylakes am Ende des 2. Jh.s n. Chr. im südägyptischen Gau von Panopolis unter den aller Wahrscheinlichkeit nach für die Dauer eines Jahres¹⁷ zwangsverpflichteten örtlichen Sicherheitskräften (einschließlich der πρεσβύτεροι κώμης) in einer im Monat Phaophi des Jahres 196 angelegten, mehrere Dörfer¹⁸ des Gaus von Panopolis umfassenden Liste liturgischer Ämter mit Polizeiaufgaben im weitesten Sinne. Die Eingangspartie ist verloren, doch handelt es sich, wie bereits P. COLLART, der die einzelnen, zum Teil schon früher edierten Fragmente in P.Achmim 7 (+ P.Bour. 41a col. I) zusammenstellte und neu herausgab,¹⁹ zweifelsfrei erkannte, um eine

¹⁵ So die von CUNNINGHAM übernommene Lesung von B. P. GRENFELL und A. S. HUNT. O. CRUSIUS, der dieses Stück ebenfalls in seine Ausgabe des Herondas aufnahm, verbesserte zu διέφυγον, was, unabhängig von einem möglichen Versehen des Schreibers, durch das vorangehende Subjekt ἐκείνοι gefordert ist.

¹⁶ Die von GRENFELL und HUNT dem 2. Jh. n. Chr. zugewiesene Schrift besagt natürlich nichts hinsichtlich der Entstehungszeit des Stückes, die allgemein, aber soweit ich sehe ohne nähere Begründung, ein Jahrhundert früher angenommen wird.

¹⁷ Die Verpflichtung für ein Kalenderjahr stellt den Normalfall dar. Wie jedoch P.Petaus 66 und 67 zeigen (vgl. hierzu die Ausführungen der Herausgeber U. u. D. HAGEDORN sowie L. C. und H. C. YOUTIE in der Einleitung zu Nr. 66), war zumindest in Ptolemais Hormou etwa zur gleichen Zeit, am Ende des 2. Jh.s n. Chr., auch die Begrenzung auf ein halbes Jahr möglich. Vgl. auch N. LEWIS, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt*, ²1997, 65, mit weiteren Beispielen.

¹⁸ Von ihnen sind nur noch zwei Namen, nämlich Ibion und Penon, erhalten.

¹⁹ Die Anordnung der einzelnen Stücke ist, wie COLLART ausdrücklich klarstellt, willkürlich. Die ursprüngliche Reihenfolge läßt sich nicht mehr feststellen. In Z. 64 und Z. 76 ist die Lesung des Datums, wie U. WILCKEN, *AfP* 10, 1932, 265, gezeigt hat, zu ε (ἔτει) zu verbessern. Demnach wurde die Liste im 5. Jahr des Septimius Severus im Monat Phaophi (in Z. 76 erhalten, in Z. 64 entsprechend ergänzt) ausgefertigt, ein passender Zeitpunkt für eine Aufstellung von δημόσιοι, die mit dem Beginn des Kalenderjahres, also einen Monat zuvor, ihren Dienst angetreten hatten. In welcher Funktion der κωμογραμμ[ατεὺς] in Z. 63 (in Z. 75 ergänzt) erscheint, ist unklar, da mit der rechten Blatthälfte der Rest der Zeile ver-

γραφὴ δημοσίων,²⁰ die entweder nur von einem, für mehrere Dörfer des Panopolites zuständigen, oder von mehreren Dorfschreibern angelegt worden war.²¹ Außer den üblichen Sicherheitskräften, die, soweit der Erhaltungszustand der einzelnen Kolumnen erkennen läßt, mit weitgehend einheitlichem und ausführlichem Signalement (neben dem Individualnamen die Namen beider Eltern, Alter und in den meisten Fällen Angaben zum Vermögensstand [πόρος])²² aufgeführt sind, erscheinen dort die ὄρεοφύλακες ὁδοῦ Ὁάσεως (col. II Z. 28), eine möglicherweise nur aus einem einzigen Dorf,²³ dessen Name in der bis auf minimale Reste verlorenen 1. Kolumne von 135 B2 gestanden haben muß, zwangsrekrutierte Sicherheitstruppe. Leider folgt auf diese Rubrik nur noch ein unvollständiger Eintrag mit Resten des Individualnamens und dem erhaltenen Namen des Vaters; der ebenfalls angegebene Name der Mutter sowie alles weitere, d. h. Alter und aller Wahrscheinlichkeit nach der πόρος, sind mit dem Rest der Kolumne verloren. Es läßt sich also nicht sagen, wie viele Oreophylakes gestellt werden mußten und welche Vermögensqualifikation für die Übernahme dieser Liturgie erforderlich war. Die Pluralform in der Rubrik erlaubt lediglich die Schlußfolgerung, daß mindestens noch eine weitere Nominierung gefolgt sein muß. Der Aufgabenbereich dieser Oreophylakes wird allein durch ihren Amtstitel deutlich: Es geht um die Überwachung der Route von Panopolis zur sog. Großen Oase,²⁴ und es wäre interessant, die Personalstärke dieser speziell hierfür gebildeten Polizeitruppe zu kennen.

Soweit der Erhaltungszustand der Kolumnen von P.Achmîm 7 ein Urteil erlaubt, scheinen die jeweiligen Posten, die in den einzelnen Dörfern besetzt werden mußten, zumindest grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge notiert worden zu

loren ist. Die Vermutung von N. LEWIS, CE 45, 1970, 163–165, der Dorfschreiber sei hier unter die δημόσιοι eingereiht worden, kann (ebenso wie seine Versuche zur Wiederherstellung der verlorenen Textpartien) nicht zutreffen. Wahrscheinlich war er hier als Verfasser der Liste genannt. Vgl. jetzt auch die ausführliche Diskussion dieses Dokuments bei C. HOMOTH-KUHS, Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten, 2005, 108–110, 129–131.

²⁰ Vgl. hierzu die Appendix.

²¹ Die Lückenhaftigkeit des Dokuments erlaubt hierzu keine Entscheidung.

²² Das Vermögen, das hier, wie auch in den meisten übrigen Fällen, in pauschalisierten Beträgen beziffert wird, dem wohl aber in aller Regel Immobilienbesitz zugrunde lag (vgl. LEWIS, a. O. Anm. 17, 73f.) fehlt bei den am Beginn der 2. Kolumne von 135 B2 aufgezählten sechs φύλακες, ebenso bei den φύλακες in P.Bour. 41a col. I Z. 3f. und Z. 13–18 u. 21–28 sowie auffälligerweise bei dem [ἐπὶ τῆς εἰ]ρήνης in Z. 20. Für die 3. Kolumne von 135 B12 sind aufgrund der Textverluste keine Aussagen möglich. Ein System ist nicht zu erkennen.

²³ Wegen der nicht abzuschätzenden Verluste von Teilen des Dokuments und der Lücken in den erhaltenen Partien sind hierzu keine tragfähigen Aussagen möglich.

²⁴ Zur Großen Oase und dem von Panopolis dorthin führenden ὁδός G. WAGNER, Les Oasis d'Égypte, 1987, bes. 140–146, 155–196 und passim; R. MORKOT, in: D. M. BAILEY (Hrsgb.), Archaeological Research in Roman Egypt, 1996, 82–94, mit weiterer Literatur.

sein. Auf die stets an erster Stelle genannten πρεσβύτεροι folgen der ἀρχιφύλαξ – eine Besonderheit in den Dörfern des Panopolites²⁵ – und die ihm unterstellten φύλακες, anschließend der ειρηνοφύλαξ (oder die ειρηνοφύλακες), eventuell ebenfalls mit zugeordneten φύλακες, und ein oder mehrere als ἐπὶ τῆς ειρήνης bezeichnete Funktionäre.²⁶ Den Schluß bildet der ἀρχινοκτοφύλαξ mit seinen φύλακες. In der hier interessierenden 2. Kolumne stehen, soweit sie erhalten ist, die ὄρεοφύλακες ὁδοῦ Ὀάσεως an letzter Stelle (was natürlich nicht unbedingt bedeutet, daß sie auch in der kompletten δημόσιοι-Liste ihres Dorfes den letzten Platz einnahmen). Vor ihnen sind in dieser Reihenfolge genannt: vier πεδιοφύλακες mit einem πόρος von 300 bis 400 Dr., acht φύλακες mit einem πόρος zwischen 200 und 400 Dr., die, sofern die Entzifferung des Amtstitels zutrifft, zwei εἰρηνοφύλακες (πόρος 300 bzw. 400 Dr.) unterstellt waren, ferner zehn ἐπὶ τῆς ειρήνης (πόρος zwischen 200 und 400 Dr.) und schließlich sechs φύλακες (ohne πόρος-Angaben), deren Vorgesetzte mit dem Anfangsteil der Kolumne verloren sind.²⁷ Zwar läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden, ob und inwieweit sich in der Reihenfolge der Aufzählung der einzelnen Ämter eine Hierarchie widerspiegelt, doch wird man wohl aus ihr schließen dürfen, daß die ὄρεοφύλακες unter dem liturgischen Sicherheitspersonal dieses unbekanntes Dorfes von eher nachrangiger Bedeutung waren.

Für den Arsinoites ist ein Oreophylax aus Philadelphia am Ende des 3. Jh.s sicher und möglicherweise noch ein weiteres Mal auf einem Ostrakon aus Narmouthis bezeugt. In einem Schreiben zweier Funktionäre, deren genauer Tätigkeitsbereich nicht genannt wird, die aber sicherlich mit der Steuererhebung zu tun hatten, an den bereits für die Verwaltung des gesamten Gaues zuständigen Strategen Heron erscheint ein Isidoros ὄρεοφύλαξ κώμης Φιλαδελφίας als Überbringer eines offiziellen, an die beiden vorgenannten Steuereintreiber gerichteten Schreibens mit der Aufforderung des Strategen, eine Zusammenstellung ihrer Einnahmen aus jedem Dorf für einen Zeitraum von sieben Tagen anzufertigen und ihm zu übersenden.²⁸ Die ausdrückliche Zuweisung des Oreophylax Isidoros zu dem

²⁵ Die wenigen Belege außerhalb des Panopolites bespricht ΗΟΜΟΤΗ-ΚΟΥΣ, a. O. (Anm. 19) 94–96.

²⁶ In P.Bour. 41a col I Z. 19ff. mit zugeordneten φύλακες.

²⁷ Der Anfang der ersten erhaltenen Zeile ist mit [φύλακες αὐ]τῶν wohl richtig wiederhergestellt worden. Zu erwarten wäre an dieser Stelle der ἀρχιφύλαξ, allerdings müßte dann dieser Posten hier doppelt besetzt gewesen sein.

²⁸ P.Mich. 11, 622. Das Schreiben ist undatiert. Der Adressat, der Stratege (Aurelius) Heron, ist in diesem Amt sicher von August 298 bis Januar 300 nachgewiesen (vgl. G. BASTIANINI – J. WHITEHORNE, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt*, 1987, 55). Der Vorgang, auf den das Schreiben Bezug nimmt, wird wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Zeilen 9–11 nicht vollständig klar, ist aber im vorliegenden Zusammenhang auch nicht von essentieller Wichtigkeit. Die beiden Briefschreiber (vgl. zu ihnen die Bemerkungen des Herausgebers J. C. SHELTON zu Z. 2) behaupten, die angeforderte Aufstellung bereits verfaßt und durch einen Dienstverpflichteten aus dem Stab des Strategen (δημόσιος

in der Herakleides – Meris am östlichen Rand der Oase gelegenen Philadelphia erlaubt die Vermutung, daß noch andere Dörfer des Arsinoites unter den von ihnen jährlich zu benennenden δημόσιοι auch Oreophylakes zu stellen hatten,²⁹ denen der Stratege Weisungen erteilen konnte, wie hier dem Isidoros, der die Beförderung von Dienstpost sicherlich zusätzlich zu seinen eigentlichen Aufgaben übernehmen mußte.³⁰ Das ebenfalls in das 3. Jh. n. Chr. zu datierende Ostrakon aus dem in der Polemon – Meris gelegenen Dorf Narmouthis³¹ enthält eine von dem Steuereintreiber Sarapion am 18. Phaophi für einen Cheraeis ωρωφύλαξ (Z. 3) ausgestellte Quittung über die Lieferung einer Sargane Spreu. Ob dieser ωρωφύλαξ als ὄρεοφύλαξ zu verstehen ist, womit dieses Amt dann auch für den Südbezirk des Arsinoites nachgewiesen wäre, ist nicht zu entscheiden, liegt aber zumindest insofern nahe, als hier sicher eine offizielle Amtsbezeichnung gebraucht wurde.³²

Das bisher verfügbare, disparate und wenig aussagekräftige Material zu den Or(e)ophylakes erlaubt keine hinreichend gesicherten Aussagen zu ihren Tätigkeitsbereichen. Der Mimus aus Oxyrhynchos, in dem Aufspüren, Festnahme und Ingewahrsamhalten entfloherer Sklaven als selbstverständliche Aufgabe der Oreophylakes erscheint, könnte die Vermutung stützen, daß dem in frühptolemäischer Zeit in Pegai stationierten Orophylax die Sklavin in dessen amtlicher Eigenschaft überstellt wurde. Zu bedenken sind dabei allerdings neben den Unklarheiten im

τῆς σῆς τάξεως) diesem übersandt zu haben. Nach der einleuchtenden Deutung des Folgenden durch SHELTON wurde sie dann noch ein weiteres Mal von ihnen eingefordert, und zwar von dem Oreophylax, der offenbar angewiesen worden war, sie persönlich im Büro des Strategen einzuliefern. Der Oreophylax verlangte schließlich eine Kopie, erhielt aber nur eine Notiz, daß die Aufstellung schon durch einen anderen Boten abgegangen sei (Z. 11–14: ἤτη|σεν (sc. der Oreophylax) ἡμᾶς τὸ ἀντίγ[ρ]αφον καὶ ἀν[τ]ε[γ]ράψαμέν σοι ὅτι π[οι]ήσαντες | [τ]ὸν λόγον ἀπεστίλ[αμεν] αὐτόν).

²⁹ Die von SHELTON in seinem Kommentar zu Z. 4 angedeutete Möglichkeit, ὄρεοφύλαξ sei hier vielleicht nur eine terminologische Variante für ἐρημοφύλακες (die ja auch an der Zollstation von Philadelphia tätig waren), kann man wohl ausschließen.

³⁰ Auch andere vergleichbare Funktionsträger wie etwa Eremophylakes (vgl. Chiron 34, 2004, 283 Anm. 70), Lestopiastai (WILCKEN, Chrestomathie 401 Z. 168 [P.Flor 1, 2 col. 7; 265], zu ihnen und ihrem Aufgabengebiet J.-J. AUBERT, in: Y. LE BOHEC [Hrsgb.], La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine, 1995, 262f.) oder gewöhnliche Phylakes (vgl. ΗΟΜΟΤΗ-KUHS, a.O. [Anm. 19] 79–81. 138–141) konnten je nach Bedarf und Gelegenheit für die Bestellung von amtlichen Briefen und Dokumenten herangezogen werden.

³¹ O.Medinet Madi 23.

³² Der Herausgeber D. FORABOSCHI hat das erste Omega mit einem spiritus asper versehen und zu Z. 3 vermerkt: «leggi ὄροφύλαξ = ὄρεοφύλαξ ...» (sic!), was er mit «custode dei confini» übersetzt. Ob die auf einem, von R. PINTAUDI lediglich beschriebenen und in das 6. Jh. datierten, Papyrusfragment aus Aphrodito (P.Vat.Aphrod. 15) genannten «vari οροφύλακες al solito presentati con δ(ιά) e il genetivo,» mit ihm als ὄροφύλακες oder ὄροφύλακες zu verstehen sind, muß offen bleiben.

Schreiben des Herakleides die große zeitliche (und örtliche) Distanz und die nicht zu klärende Frage nach dem Realitätsbezug des Mimos in diesem speziellen Punkt.

Im Gau von Panopolis hatten die von einem (eventuell auch von mehreren) der dortigen Dörfer neben dem übrigen dienstverpflichteten Sicherheitspersonal am Ende des 2. Jh.s zu stellenden Oreophylakes, jedenfalls soweit man aus ihrer amtlichen Bezeichnung schließen kann, an der Sicherung der Wüstenstraße zur «Großen Oase» mitzuwirken. Offenbar hatten im gleichen Zeitraum ebenso zumindest einige Dörfer des Arsinoites Oreophylakes zu benennen, auch wenn dies bisher ausdrücklich nur für Philadelphia und vielleicht noch für Narmouthis bezeugt ist. Über ihre Pflichten läßt sich nach der augenblicklichen Quellenlage nichts Konkretes sagen, sie werden sich aber schwerlich auf die Zustellung amtlicher Schriftstücke beschränkt haben.

Appendix: Zu den γραφαὶ δημοσίων

Diese vom jeweils zuständigen Komogrammateus (oder auch von den seine Funktion vertretungsweise wahrnehmenden πρεσβύτεροι κώμης), ab der 2. Hälfte des 3. Jh.s n. Chr. von den Komarchen, unter dem Titel γραφή δημοσίων bzw. im Oxyrhynchites γραφή λειτουργῶν³³ erstellten Listen wurden üblicherweise an den Strategen, im 4. Jh. an den *praepositus pagi*, als obersten Verwaltungsbeamten des Gaus weitergeleitet. Sie konnten sowohl die im Amt befindlichen wie auch die bereits für das kommende Jahr zwangsverpflichteten dörflichen Funktionsträger, in erster Linie Sicherheitskräfte, zu denen auch die Dorfältesten gerechnet wurden, enthalten. In den Listen mit offiziellem Charakter war demgemäß für alle Posten nur die jeweils vorgeschriebene Zahl von Personen benannt. Diese Listen sind nicht durchweg einheitlich gestaltet, und ihr Charakter und ihre jeweilige Funktion sind nicht immer ohne weiteres erkennbar. Es kann sich um Kopien der beim Strategen eingereichten Listen handeln,³⁴ um Kopien des in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων archivierten offiziellen Verzeichnisses derjenigen, die in einem bestimmten Jahr bestimmte liturgische Funktionen ausübten³⁵ oder auch um lediglich provisorische Aufstellungen des Komogrammateus, in denen er zu den verschiedenen neu zu besetzenden Posten schon einmal die Namen möglicher

³³ Z. B. P.Oxy. 34, 2714 (256), dazu N. LEWIS, BASP 7, 1970, 114f.; P.Oxy. 44, 3184 a u. b (296/97): zwei Listen angefertigt von den Komarchen (in a des vorausgehenden, in b des laufenden Jahres) der Dörfer Talao und Muchintale und ungewöhnlicherweise gerichtet an den πρωτοστάτης μερῶν κάτω τοπαρχίας; zu diesem kurzlebigen Amt, dessen Inhaber vorübergehend einige Aufgaben der Strategen wahrnahmen, J. E. G. WHITEHORNE, ZPE 62, 1986, 159–172.

³⁴ Z. B. BGU 1, 6 (158/59); P.Petaus 66 (für die 2. Jahreshälfte 184/85).

³⁵ Z. B. P.Lond. 2, 199 (200/01); vermutlich auch P.Ryl. 2, 89 (191/92).

Kandidaten notierte, um anschließend eine definitive Auswahl zu treffen.³⁶ Der hier relevante P.Achmim 7 läßt sich wegen der fehlenden Eingangspartie nicht zuordnen, am ehesten dürfte es sich um eine Abschrift der Liste in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων handeln.³⁷

Korrekturzusatz

Das Manuskript war bereits im Druck, als mir die umfangreiche Untersuchung von C. BRÉLAZ zur Organisation der öffentlichen Sicherheit im römischen Kleinasien in den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. bekannt wurde: *La sécurité publique en Asie Mineure sous le Principat (I^{er} au III^{ème} s. ap. J.-C.)*, 2005. In seiner ausführlichen Diskussion des Problems ὄροφύλακες/ὄροφύλακες (S. 157–171) spricht BRÉLAZ, im Gegensatz zu L. ROBERT, von einer «ambiguïté» dieses Wortes, dessen Bedeutung als ὄρο- oder ὄροφύλαξ in der Mehrzahl der Fälle gar nicht zu klären sei (sofern nicht nur eine bloße Übersetzung des lateinischen *saltuarius* vorliege). Die Tatsache, daß die gebirgigen und bewaldeten Randterritorien die Grenze des jeweiligen Polisgebietes gebildet hätten, habe zur Folge gehabt «... de réduire toute différence formelle entre des gardes des montagnes et des gardes-frontières. Ces ΟΡΟΦΥΛΑΚΕΣ sont des gardes des confins et du territoire limitrophe et sauvage de la cité, si bien qu'il est justifié pour leur titre de maintenir en transcription la graphie équivoque <(h)orophylakes», qui permet de conserver le double sens du terme grec ΟΡΟΦΥΛΑΞ» (S. 160). Die Oreophylakes Ägyptens, die er S. 164f. kurz erwähnt, versteht er aufgrund ihrer Bezeichnung als «gardes du désert».

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
89799 München*

³⁶ So evidenterweise in P.Berl. Leihg. 1, 6 (196/97); desgleichen P.Oxy. 17, 2122 (2./3. Jh.): schon die Reihenfolge der genannten Posten ist in einem offiziellen Dokument undenkbar; ein Name ist ausgestrichen und von zweiter Hand durch einen anderen ersetzt worden, weitere sind, wie in P.Berl. Leihg. 6, mit einem Markierungsstrich versehen; P.Petaus 68 u. 71 (185/86), wohl auch 93 v. col. II Z. 118–138 und P.Oxy. 17, 2121 (209/10).

³⁷ Zur Diskussion der γραφαὶ δημοσίων auf der Basis des jeweils verfügbaren Materials vgl. die umfangreiche Einleitung von P. COLLART zu P.Achmim 7, ferner die Vorbemerkung der (Anm. 17 genannten) Herausgeber zu P.Petaus 66; N. LEWIS, CE 45, 1970, 161–163; C. A. NELSON, CE 71, 1996, 105–114, mit dem ersten sicheren Zeugnis für einen an den Strategen gerichteten formellen Ernennungsvorschlag von δημοῖοι durch zwei Komarchen eines arsinoitischen Dorfes (SB 24, 16048; zur Datierung R. S. BAGNALL, ZPE 119, 1997, 202; vgl. auch D. HAGEDORN, AfP 44, 1998, 350) und zuletzt HOMOTH-KUHS, a. O. (Anm. 19) 124–131.